

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

L.A.VI/4-42/32 - 1950

Wien, am 31. Mai 1950

Gesetz über die Förderung und
Haltung von Vattertieren zur
Zucht (Tierzuchtsförderungsgesetz).

H o h e r L a n d t a g !

Zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen unseres Vaterlandes zählt unzweifelhaft die Viehwirtschaft. Nicht nur ernährungsmässig, sondern auch finanzwirtschaftlich kommt ihr Bedeutung zu, wie einerseits die beiden Weltkriege und noch mehr die darauffolgenden Jahre gezeigt haben, andererseits der Umstand beweist, dass ungefähr die Hälfte der Roheinnahmen der Landwirtschaft Niederösterreichs aus der Tierzucht und Tierhaltung stammen. An der tierischen Produktion muss daher nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die gesamte Bevölkerung und der Staat in hohem Masse interessiert sein, weshalb in ihre Entwicklung durch gesetzliche Bestimmungen regelnd eingegriffen werden muss. Zur erforderlichen intensiven Bewirtschaftung des Bodens und zur besten Ausnützung seiner Erzeugnisse gehören auch wertvolle Futterverwerter. Solche Tiere können nur durch eine planmässige Lenkung der Zucht erreicht werden. Je besser die einzelnen Zuchttiere sind, je sorgfältiger insbesondere die Vattertiere, die durch ihre grosse Nachkommenschaft besonderen Einfluss auf die Zucht haben, ausgesucht werden und je mehr die Zucht auf zweckmässige und leistungsfähige Rassen gelenkt wird, umso besser wird die Tierzucht die ihr im Gesamtgefüge der österr. Volkswirtschaft zugedachten Aufgaben erfüllen. Ähnliche Gedanken waren auch für das nach dem ersten Weltkrieg geschaffene Viehzuchtförderungsgesetz massgebend und ähnliche Erwägungen waren auch in anderen Ländern für eine staatliche Lenkung der Tierzucht durch Erlassung entsprechender Normen bestimmend. In Niederösterreich hatte dieser Leitgedanke im Gesetz vom 15. 2. 1922, LGBl. Nr. 18/1923, novelliert durch das

Gesetz vom 18. April 1934, LGBl. Nr. 103, seinen Niederschlag gefunden. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1939 durch reichsrechtliche Bestimmungen und zwar durch das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936, DRGBl. I, S. 175, und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen ersetzt. Da aber diese reichsrechtlichen Vorschriften den geänderten staats- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen in keiner Weise mehr entsprechen, mit der derzeitigen Behördenorganisation nicht im Einklang stehen, die allgemeinen Erfordernisse und die in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse einer Wiederinkraftsetzung des alten n.ö. Viehzuchtsförderungsgesetzes entgegenstehen, ergab sich die zwingende Notwendigkeit der Ausarbeitung eines neuen, den gegenwärtigen Verhältnissen angepassten Gesetzes. Die Zuständigkeit des Landes zu dieser Regelung findet in den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ihre Stütze.

Zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wird im einzelnen ausgeführt:

§ 1 legt den Zweck des Gesetzes dar und führt zugleich die männlichen Tiere an, auf die es sich bezieht und die mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Haustiergattung einer besonderen Auswahl unterliegen sollen. Es sind dies Hengste, Stiere, Eber-Schaf- und Ziegenböcke.

Mit Rücksicht auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung der zu regelnden Materie und um den angestrebten Zweck auch tatsächlich möglichst rasch und voll zu erreichen, war es notwendig, die Zuchtverwendung von nicht gekörten Vatertieren ohne Ausnahme und insbesondere auch für den eigenen Zweck auszuschliessen. Diese Bestimmung konnte umsomehr aufgenommen werden, als mit Rücksicht auf die über 25 Jahre zurückreichende Zuchtauswahl genügend geeignete Zuchttiere vorhanden sind und auch mit Rücksicht auf die einfache und verhältnismässig billige Art der Körung diese Belastung jedem Vatertierhalter zugemutet werden kann.

Zum Unterschied vom alten n.ö. Viehzuchtgesetz wird in Anlehnung

an andere derartige neue Gesetze mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Grundsätze für die Zuchtauswahl der Vatertiere und zum Zwecke der Vereinfachung das gesamte Körwesen in einem einheitlichen Gesetz zusammenfasst.

Höchstleistungen wird man aber nur von systematischen Reinzuchten erhalten, weshalb es notwendig erscheint, unter Bedachtnahme auf die Boden-, Futter-, Klima-, Aufzucht- und Wirtschaftsverhältnisse die für ein bestimmtes Gebiet zweckmässigsten und leistungsfähigsten und somit wirtschaftlichsten Rassen festzustellen und als Vatertiere nur geeignete Tiere dieser Rassen zur Zucht^{zu} zulassen, wobei aber der Arbeit des einzelnen Züchters insofern Rechnung getragen wird, dass dieser für die von ihm gehaltenen weiblichen Tiere einer anderen Rasse und für die der gleichen Rasse angehörig weiblichen Tiere anderer Tierhalter auch das entsprechende Vatertier halten und zum Decken verwenden darf. Mit dieser aus § 2 sich ergebenden Bestimmung soll aber nicht gesagt sein, dass in dem betreffenden Gebiete weibliche Tiere anderer Rassen nicht gehalten und von den zugelassenen Vatertieren nicht gedeckt werden dürfen. Mit der Festlegung von Zuchtgebieten soll vielmehr bezweckt werden, dass in dem Gebiet nur Vatertiere der zugelassenen Rasse verwendet werden dürfen, um das in das Zuchtgebiet eingedrungene Blut fremder Rassen soweit zu verdrängen, dass es züchterisch wenig stören kann. Dass ein zur Zucht bestimmtes Vatertier frei von gewissen Fehlern sein muss, und für dieses auch gewisse, für den Züchterfolg ausschlaggebende Nachweise gefordert werden, erscheint durch den angestrebten Zweck begründet. Die Vorschreibung eines bestimmten Mindestalters ist durch die Entwicklungszeit bestimmt.

Während die beiden ersten §§ allgemeine Vorschriften über die Zuchtverwendung von Vatertieren enthalten, befasst sich der zweite Abschnitt, umfassend die §§ 3 und 4, mit den Stellen, die gebildet werden müssen, um die Körung, also die Auswahl der Vatertiere, durchzuführen, und mit den allgemeinen Pflichten und Rechten der Mitglieder der Körkommissionen.

Wenn im § 3 die Durchführung der Körungen der Landwirtschaftskammer übertragen wird, so war massgebend, dass die Landwirtschaftskammer bereits auf Grund des n.ö. Viehzuchtsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1923, diese Aufgabe zur vollsten Zufriedenheit erledigte, ihr die züchterische Lenkung und Leitung der Landestierzucht obliegt, sie über eine entsprechende Anzahl von Fachkräften verfügt, die Bedürfnisse und Wechselbeziehungen der einzelnen Zweige der Landwirtschaft am besten kennt und unter Beobachtung auf diese Umstände die auf landwirtschaftlichem Gebiete und insbesondere auf dem Gebiete der Tierzucht gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Interesse einer zweckmässigen und allgemeinen Hebung der Leistungen auf dem Gebiete der Tierzucht am besten planmässig verwerten kann. Es muss daher der Landwirtschaftskammer auf die Auswahl und Haltung der Vattertiere eine entsprechende Einflussnahme zugebilligt werden. Dieser Standpunkt wurde auch in den Tierzuchtsförderungsgesetzen der übrigen Bundesländer vertreten und der Landwirtschaftskammer die Durchführung der Körungen übertragen. Wenn weiters bedacht wird, dass die Behörden der allgemeinen Verwaltung ausserdem Amtstierarzt, der sich nach dem ihm obliegenden Aufgabenkreis mit der Tierzucht nur in verschwindender Masse beschäftigen kann, über keine Tierzuchtfachleute verfügen, so kann in der gegenständlichen gesetzlichen Ermächtigung der Landwirtschaftskammer nur eine zweckmässige Verwaltungsvereinfachung erblickt werden. Durch den Vorbehalt des Aufsichtsrechtes der Landesregierung soll einerseits der behördliche Charakter der Körungen gewahrt und eine Beschwerdestelle gegen Verstösse der Kammer bei Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben geschaffen, andererseits das Interesse des Gesetzgebers für die Tierzucht dargelegt werden. Aus diesen Erwägungen wurde auch die Pflichtmitgliedschaft des amtlichen Tierarztes und die Bindung der Beschlussfähigkeit an seine Anwesenheit festgelegt. Allerdings war hierbei auch massgebend, den Körkommissionen ein zur Feststellung von Krankheiten und Fehlern an den vorgeführten Tieren entsprechend vorgebildetes amtliches Organ beizugeben, das auch

über die im Körbereich herrschenden Tierseuchen und über den Stand der Tierzucht auf Grund seiner amtlichen Tätigkeit am besten Aufschluss geben kann, also über Kenntnisse verfügt, die für die Tierzucht selbst und auch zur Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten von besonderer Bedeutung sind. Wenn weiters noch bedacht wird, dass der Landwirtschaftskammer zwingend vorgeschrieben wird, die Körungen durch Kommissionen durchzuführen, denen neben dem amtlichen Tierarzt noch drei ausgesuchte Fachleute angehören, die sich bei der Hengstkörkommission durch die gesetzliche Beiziehung des Landstallmeisters, also des Leiters der Bundeshengsthaltung, der ungefähr vier Fünftel der in Niederösterreich verwendeten Zuchthengste gehören, auf vier erhöhen, so ist darin die beste Gewähr für die Wahrung der Einzel- und Allgemeininteressen und für eine objektive Beurteilung gegeben. Mit Rücksicht auf diese Garantien wurde auch gleich dem alten Viehzuchtförderungsgesetz und den entsprechenden Vorschriften in den Tierzuchtgesetzen der übrigen Bundesländer den Körkommissionen ein endgültiges Entscheidungsrecht zugestanden. (§ 5, Abs. (3), § 17, Abs. (4).)

Für die Festlegung der Arten der Körkommissionen und des sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches derselben waren die Erfahrungen und Zweckmässigkeitsgründe massgebend. Die dem Körzwang unterliegenden Tiere wurden für Zwecke dieses Gesetzes in zwei Gruppen eingeteilt, und zwar in die Gruppe der Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke einerseits und in die Pferde andererseits. Massgebend hiefür war die Anzahl der Tiere und die räumliche Verteilung der einzelnen Tiergattungen, die wirtschaftliche Bedeutung ihrer Zucht und die verschiedenen Zuchtgebiete. Unter weiterer Bedachtnahme auf die Fachkenntnisse der Kommissionsmitglieder wurden demnach für die Körung der Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke die Bezirkskörkommissionen und Sonderkörkommissionen und für die Körung der Hengste die Hengstkörkommission geschaffen. Die Bezirkskörkommissionen und die Hengstkörkommission, sind ständige Körkommissionen für die jährlich regelmässig stattfindenden Körungen. Die Sonderkörkommissionen sollen fallweise bei Zuchttierversteigerungen, -märkten und -schauen die Körung

der dort aufgetriebenen Tiere vornehmen. Es wird hiedurch erreicht, dass einerseits die Vergleichsmöglichkeiten zwischen einer grossen Anzahl von Tieren eine bessere Beurteilung zulässt, andererseits die Interessenten nach dem Körbefund kaufen können und nicht durch die Ungewissheit eines späteren Körbefundes belastet werden. Es ist darin eine für den Züchter und Interessenten und nicht zuletzt auch für die Tierzucht im allgemeinen bedeutende Neuerung im Verhältnis zum alten niederöstr. Viehzuchtförderungsgesetz gelegen. Weil aber bei diesen Veranstaltungen Tiere verschiedener Rassen aufgetrieben werden und eine vollkommen einwandfreie Beurteilung durch die örtlich zuständige Bezirkskörkommission nicht restlos gewährleistet ist, musste die Möglichkeit einer fallweisen Aufstellung einer entsprechenden Kommission an Ort und Stelle geschaffen und diese beweglich gestaltet werden.

Wenn für die Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke eine gemeinsame Körkommission geschaffen wurde, so war hiefür massgebend, dass diese Tiere die meistverbreitetsten Haustiere sind, vielfach gezüchtet werden und demnach verhältnismässig leicht Sachverständige mit ausreichenden Kenntnissen für alle vier Tiergattungen gefunden werden können, während die Pferdezucht nur vereinzelt vorkommt und besondere Kenntnisse erfordert. Dazu kommt noch, dass die grosse Anzahl und die räumliche Verteilung der ersterwähnten Tiere, die verschiedenen Zuchtgebiete sowie die gewollte Zusammensetzung der Körkommissionen aus vorwiegend ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht zu lange von ihrem Anwesen fern sein sollen, die Schaffung kleinerer Sprengel erforderlich machen, während die äusserst geringe, über das ganze Land verteilte Anzahl von Privatzuchthengsten eine solche Einteilung unzweckmässig erscheinen lässt. Wenn weiters noch darauf Rücksicht genommen wird, dass die Vatertiere jährlich gekört werden und die Körung der Hengste mit Rücksicht auf die Beschälperiode der Pferde bis 1. Februar abgeschlossen sein muss (§ 17, Abs. (2)), mithin in die Wintermonate fällt, so

erscheint die Aufstellung einer eigenen Hengstkörkommission für das ganze Bundesland begründet.

Die nichtbeamteten Mitglieder der ständigen Körkommissionen sollen von der Landesregierung auf fünf Jahre ernannt werden. Die Funktionäre werden von den Kommissionsmitgliedern gewählt und zwar darf die Wahl nur auf ernannte Mitglieder fallen. Es soll damit die Bedeutung der Tierzüchter bei der Beurteilung der Zuchttiere zum Ausdruck gebracht werden, die sich bei Stimmgleichheit sichtbar auswirken wird. Die Mitgliedschaft für jene Mitglieder, die nicht in Ausübung ihres Dienstes an der Körung teilnehmen, ist ehrenamtlich.

§ 4 lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes an und soll die Ausschaltung einer subjektiven Beurteilung bezwecken,

Nach der vorerwähnten Einteilung der Haustiere in zwei Gruppen und eine dementsprechende Aufstellung der Körkommissionen wurden auch die Vorschriften über die Durchführung der Körungen und über alle damit zusammenhängenden Belange sowie über die Haltung der Vatertiere in entsprechenden Abschnitten getrennt behandelt.

Der dritte Abschnitt mit den §§ 5 bis 12 befasst sich mit der Körung der Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke.

§ 5 erwähnt drei Körarten, und zwar die Haupt-, Sondern- und Nachkörungen. *Die Hauptkörungen* sind die normalen, regelmässig alljährlich stattfindenden Körungen. Jeder Tierzüchter kann sich auf diese Körungen einrichten, zumal er mit deren Abhaltung rechnen und überdies den genauen Termin durch eine mindestens 3 Wochen vorher veröffentlichte Bekanntmachung erfahren kann. Die Hauptkörungen sollen eine örtlich abgegrenzte Tierschau sein, weshalb sie nach dem Willen des Gesetzes in der Regel als Sammelkörungen stattfinden sollen. (§ 6, Abs. (1)). Durch den gleichzeitigen Auftrieb mehrerer Zuchttiere soll ein Überblick über den Stand der Tierhaltung eines bestimmten Gebietes erreicht, aber auch den Züchtern durch die gebotene

Vergleichsmöglichkeit Ansporn zum züchterischen Fortschritt gegeben werden. Auch diese Massnahme zielt auf die Förderung der Tierzucht ab. Da die Körungen in die wirtschaftlichen Belange des einzelnen wie auch der Gemeinde eingreifen und überdies der Bürgermeister, über die örtlichen Verhältnisse am besten Auskunft geben kann, erscheint seine oder seines Vertreters Anwesenheit erwünscht. (§ 5, Abs. (5)). Die Sonderkörungen (§ 7, Abs. (1)) wurden bereits bei § 3 im Zusammenhang mit den Sonderkörkommissionen begründet. Nachkörungen (§ 7, Abs. (2)) sollen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe stattfinden, da sie für die Körkommissionen unverhältnismässigen Zeit- und Arbeitsaufwand bedeuten und wesentliche Mehrkosten verursachen.

Da ein Vatertier nur dann richtig beurteilt werden kann, wenn es allseitig gut zugänglich und beleuchtet ist und vor dem Beschauer unbeeengt stehen und sich bewegen kann, musste die Stallkörung untersagt werden (§ 5, Abs. (2)).

§ 8 enthält nähere Bestimmungen über den Inhalt des Körbefundes. Jede Körung gilt bis zur nächsten Hauptkörung und, da diese jährlich stattzufinden hat, somit für ein Jahr. Die Festlegung dieses Zeitraumes war notwendig, da bei der verhältnismässigen Kurzlebigkeit der Haustiere in einem Jahre wesentliche, züchterisch bedeutungsvolle Veränderungen am Tiere stattfinden können. Auch örtlich wird die Zuchtverwendung beschränkt. Durch Festlegung des Deckbereiches soll eine züchterisch unerwünschte Überstellung und Verwendung eines Vatertieres in ein anderes Gebiet hintangehalten werden. Es wurde hierbei von der Erwägung ausgegangen, dass nicht nur hochwertige Zuchttiere, sondern auch solche minderer Qualität gekört werden müssen, um einerseits den Bedarf an Vatertieren voll decken zu können, andererseits billige Vatertiere zu haben. Für ausgesprochene Zuchtgebiete dürfen nur hochwertige Vatertiere zur Zucht zugelassen werden, während in Gebieten ohne nennenswerte Aufzucht auch mit weniger wertvollen und billigeren Vatertieren das Auslangen gefunden werden kann. Es soll damit die Möglichkeit gegeben sein, auch

die finanzielle Lage einer Gemeinde und auch der Tierhalter zu berücksichtigen. Die Festlegung des Deckbereiches ist aber keine starre Massnahme, zumal eine Verbringung des gekörnten Vatertieres in einem anderen Deckbereich mit Zustimmung der Bezirkskörkommission erfolgen kann. Aus den gleichen Förderungsbestrebungen wurde im § 9, Abs. (2), eine Überprüfung von Vatertieren, die in einem anderen Bundeslande gekört wurden und nach Niederösterreich gebracht werden, vorgesehen und die Ausstellung eines niederösterreichischen Körscheines vorgeschrieben.

Nach § 8, Abs. (2), ist bei der Körung auch zu bestimmen, ob das Vatertier allgemein oder nur beschränkt zur Zucht verwendet werden darf. Diese Bestimmung steht im Einklange mit § 2, Abs. (1) und (2), wonach das Bundesland durch Verordnung in Zuchtgebiete nach verschiedenen Rassen eingeteilt werden kann. Da in der Regel nicht alle weiblichen Tiere dieser Rasse angehören oder nicht die gewünschte Leistung erbringen, soll durch die Auswirkung eines entsprechenden Vatertieres auf die Nachzucht der angestrebte Erfolg erreicht werden. Diese Vatertiere, die nach Rassemerkmalen, Form und Abstammung den angestrebten Zuchterfolg gewährleisten, werden für die öffentliche Zuchtverwendung (Zuchtverwendung A) gekört. Für die private Zuchtverwendung (Zuchtverwendung B) kann jedes Vatertier gekört werden. Sind jedoch aus der privaten Vatertierhaltung Kreuzungen zu besorgen, so wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob der betreffende Betrieb züchtet und somit ein Einfluss auf die Tierzucht im allgemeinen zu gewärtigen ist. Wenn aber ein solches Vatertier zwar nicht allgemein, aber über den eigenen Betrieb hinaus für die der Rasse nach gleichen weiblichen Tiere eines anderen Betriebes verwendet werden soll, so muss es hiezu eigens zugelassen, somit für die erweiterte private Zuchtverwendung (Zuchtverwendung C) gekört worden sein. In der Regel wird dies nur dann der Fall sein, wenn in einem bestimmten Zuchtgebiet fremdrassige Tiere gehalten werden, das Vatertier einen entsprechenden Zuchtwert in seiner Rasse hat und eine ungünstige Beeinflussung der Tierzuchtbe-

streßungen nicht zu erwarten sein wird. Da im Wege der künstlichen Befruchtung im Verhältnis zur natürlichen eine mehrfache Anzahl weiblicher Tiere befruchtet werden kann, mithin von einem Vatertier eine wesentlich grössere Nachkommenschaft zu erwarten und somit auch eine stärkere Beeinflussung der Tierzucht gegeben ist, müssen die für die künstliche Befruchtung bestimmten Vatertiere besonders kritisch beurteilt werden und daher auch einen eigenen Körbefund erhalten (Zuchtverwendung D).

Zur Hintanhaltung von Missbräuchen und damit einer Schädigung der Tierzucht wurde im § 10, Abs. (3), die Vorlage des letzten Kör Scheines und der Deckaufzeichnungen bei neuerlichen Körungen vorgeschrieben und öffentlichen Organen die Möglichkeit einer jederzeitigen Einsichtnahme in diese gegeben.

§ 11 geht von dem im § 1 festgelegten Grundsatz^{aus}, dass nur gekörte Vatertiere zur Zucht verwendet werden dürfen und dass eine Körung nach § 8, Abs. (1), nur bis zur nächsten Hauptkörung, also nur etwa ein Jahr wirksam ist. Es muss daher jedes Vatertier, wenn es weiterhin zur Zucht verwendet werden soll, alljährlich bei der angeordneten Hauptkörung vorgeführt und beurteilt werden. Nicht vorgeführte Vatertiere gelten auf Grund gesetzlicher Anordnung als abgekört und dürfen daher als Zuchttiere nicht mehr verwendet werden. Zur Hintanhaltung einer missbräuchlichen Verwendung kann durch ~~Verordnung~~ ~~die~~ Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Unfruchtbarmachung oder Schlachtung dieser Tiere angeordnet werden. Eine solche Massnahme ^{soll} wird nur bei Überhandnehmen der missbräuchlichen Zuchtverwendung Platz greifen. ~~können~~. Einzelfällen kann nach § 21 mit einer entsprechend hohen Strafe entgegengetreten werden, neben der nach Anhörung der Landwirtschaftskammer auch die Unfruchtbarmachung oder Schlachtung angeordnet werden kann. Diese Massnahmen sind damit gerechtfertigt, dass dadurch ein schwerer Schaden für die Tierzucht abgewendet werden soll. Sie bedeuten andererseits keine wesentliche Schädigung des Tierbesitzers, da für ein nicht gekörtes oder abgekörtes Vatertier

nicht der Zuchtwert, sondern nur der Fleischwert begehrt und erhalten werden kann.

Mit der im § 12 festgelegten Meldepflicht der Körkommission an die Landwirtschaftskammer soll dieser ein Überblick über die gekörten Vatertiere des gesamten Bundeslandes ermöglicht und ihr dadurch eine Grundlage für ihre weiteren Tierzuchtmassnahmen gegeben werden. Die Verlautbarung des Standortes und Deckbereiches der Vatertiere wurde im Interesse der Halter weiblicher Tiere angeordnet.

Der folgende 4. Abschnitt mit den §§ 13 bis 15 behandelt die Haltung von Stieren, Ebern, Schaf- und Ziegenböcken und legt grundsätzlich den Gemeinden die Verpflichtung zur Beschaffung, Haltung, Unterbringung und ordnungsmässigen Verwendung der für die öffentliche Zuchtverwendung erforderlichen Stiere, Eber, Schafe- und Ziegenböcke auf.

Es wird damit nicht neues Recht gesetzt, sondern eine seit Jahrzehnten bestehende Verpflichtung der Gemeinden neu normiert. Diese Bestimmung erscheint umso mehr begründet, als die Tierzucht, wie bereits einleitend dargelegt wurde, weit über die Interessen des Einzelnen hinausreicht und einen bedeutungsvollen Faktor unserer Gesamtwirtschaft darstellt. Diese grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinde wird auch nicht dadurch durchbrochen, dass sie ein gemeindeeigenes Vatertier einem geeigneten Halter vertraglich überlässt oder dass einzelne Personen oder Vereinigungen die Anschaffung und Haltung eines Vatertieres vertraglich übernehmen. Allerdings muss die Gemeinde im letzteren Falle einen mindestens 25 % umfassenden Beitrag zu den tatsächlichen Barauslagen für die Anschaffung eines Vatertieres leisten. Die Gemeinde hat mithin verschiedene Möglichkeiten der ihr obliegenden Pflicht nachzukommen; die Auswahl muss ihr nach den örtlichen Verhältnissen überlassen bleiben. Es muss lediglich der Zuchterfolg gesichert sein. ~~Die nötigen Anordnungen und Verfügungen hiefür hat der Bürgermeister zu treffen, der auch an den Gemeinderat die entsprechenden Anträge zu stellen hat.~~ Wenn das Gesetz die Ersatzbeschaffung eines Vatertieres bei Verletzung der Bereitstellungspflicht unter gewissen

Voraussetzungen vorsieht, so beruht diese Zwangsmassnahme ~~ebenso wie die gegen den Bürgermeister nach § 13, Abs. (3), für eine Pflichtverletzung vorgesehene Ordnungstrafe~~ auf der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tierzucht. Die Anzahl der nötigen Vatertiere wird sich aus Richtsätzen ergeben, in denen die Landesregierung durch Verordnung festzulegen hat, auf wieviel zuchtfähige weibliche Tiere ein Vatertier zu kommen hat. Bei der Festsetzung der Richtsätze wird auf die Erhaltung der Gesundheit und die Verwendungsfähigkeit ^{der Vatertiere} Bedacht zu nehmen sein (§14).

Die Anschaffung und Bereithaltung eines Vatertieres soll aber nicht entschädigungslos erfolgen. Für die Benützung eines Vatertieres kann der Gemeinderat Sprunggelder vorschreiben, die dem Eigentümer des Vatertieres zu bezahlen sind. Er kann aber auch beschliessen, dass die nichtgedeckten Kosten aus der Vatertierhaltung auf die Eigentümer zuchtfähiger weiblicher Tiere umgelegt werden. ~~Die Höhe dieser Umlage musete aus verfassungsmässigen Erwägungen begrenzt werden.~~ ^{Ein Höchstbetrag von 30.- S jährlich} ~~wurde als für diesen Zweck ausreichend erachtet.~~ ^{gilt in der Regel} Sowohl für die Bestimmung der Anzahl der Vatertiere, wie auch für die Umlageleistung dürfen nur die zuchtfähigen weiblichen Tiere herangezogen werden. Welche weiblichen Tiere als zuchtfähig zu gelten haben, wird durch Verordnung bestimmt. Jedenfalls können aber die zum Zwecke der Schlachtung gehaltenen weiblichen Tiere nicht zu den zuchtfähigen gerechnet werden. Wenn im Abs. ⁵ die Befreiung von der Umlage an die rechtzeitige Anmeldung im Monat Jänner geknüpft wird, so soll damit erreicht werden, dass die Gemeinde bereits am Beginn des Kalenderjahres eine sichere Grundlage für die Errechnung der Umlagenhöhe und für deren rechtzeitige Vorschreibung hat.

Die Fortschritte auf biologischem Gebiet machen es erforderlich, auch die ausserhalb eines Deckaktes mögliche und auch angewandte künstliche Befruchtung zu behandeln. Es geschah dies ~~im~~ § 16. Da die bisherigen Erfahrungen für eine umfassende Regelung noch nicht

reichen, musste die Aufnahme von Einzelbestimmungen unterlassen werden. Die künstliche Befruchtung wird derzeit vorwiegend zur Bekämpfung und Abwehr der Deckseuchen bei den Rindern und der durch diese bedingten schweren Schäden für die Viehzucht auf Grund des Deckseuchengesetzes, BGBl. Nr. 22/1949, als veterinärpolizeiliche Angelegenheit durchgeführt.

Im VI. Abschnitt umfassend die §§ 17 bis 19 wird die Hengstkörung behandelt. In Niederösterreich stehen derzeit nur etwa 30 Privathengste, eine Zahl, die nach dem zu erwartenden Rückgang der Pferdezucht bei den Einzelbesitzern nach Auffüllung der kriegsbedingten Verluste und Erreichung der Normalbestände infolge der über das ganze Land verteilten hochwertigen staatlichen Zuchthengste noch weiter absinken wird. Für die Körung kommen nur diese Privathengste in Frage, da die bundeseigenen Hengste nach § 17, Abs. (6), ~~gleich den Vollblut- und Traberhengsten vom Körzwang ausgenommen sind.~~ Auf die Körung der bundeseigenen Hengste war zu verzichten, da es ausser Zweifel steht, dass die Auswahl und Aufstellung dieser Hengste nur nach züchterischen Grundsätzen im Interesse der Förderung der Pferdezucht durch anerkannte Fachleute erfolgt. Diese Ausnahmeregelung haben auch die Tierzuchtförderungsgesetze fast aller Bundesländer getroffen. ~~Die Vollblut und Traberhengste können deshalb ausgenommen werden, weil sie für die Landespferdezucht bedeutungslos sind und überdies nur aus eingetragenen Hochleistungszuchten stammen und die gewünschte Leistung nur durch eine entsprechende Zuchtauswahl angestrebt wird.~~

Die vorerwähnte geringe Anzahl von körpflichtigen Privathengsten lässt eine allgemeine Körausschreibung überflüssig erscheinen. Es wurde vielmehr der Weg gewählt, dass die Hengsthalter die Hengste bis 1. November eines jeden Jahres der Landwirtschaftskammer zu melden haben, die sodann die Vorladung zur Körung durch persönliches Schreiben verfügt. Die Vorschreibung eines Termines zur Anmeldung war notwendig, um die Körungen bis zu dem im Gesetz mit 1. Februar festgesetzten Termin beenden zu können. Denn schon mit diesem Tage beginnt die bis 31. Juli

laufende Beschälperiode, d. i. die Zeit, in der die Stuten gedeckt werden müssen, um die Fohlen im Spätwinter oder Frühling zu bekommen. Denn nur dann wird man gesunde, kräftige und leistungsfähige Pferde erhalten, wenn sie schon in der frühesten Jugend auf die Weide gebracht werden. Die Festsetzung der Deckperiode geschah mithin auf Grund langjähriger Erfahrungen zur Erreichung des gewünschten Zuchtzieles.

§ 20 behandelt die Gebühren, die vom Vätertierbesitzer für die Körung zu entrichten sind. Die Festsetzung einer Höchstgrenze ist im Artikel 18, Abs(2), Bundesverfassungsgesetz begründet. Für ihre Höhe war massgebend, ~~dass sich diese gesetzliche Bestimmung auf die Körung sämtlicher körpflichtigen Tiere bezieht und für Nachkörungen ein Mehrfaches der Normalgebühr verlangt werden muss, um die Vätertierbesitzer zur rechtzeitigen Vorführung zu verhalten.~~ Da die Durchführung der Körungen der Landwirtschaftskammer übertragen wurde, diese somit für die Kosten aufzukommen hat, musste ihr auch das Recht zur Einhebung und Verwendung der Körgebühren eingeräumt werden.

Um dem Gesetz den gewünschten Nachdruck zu verleihen, war es notwendig, Gesetzesverletzungen unter Strafsanktion zu stellen. Zur Bestimmung gerechter Strafsätze musste unterschieden werden zwischen Übertretungen, die gegen den Grundsatz und Zweck dieses Gesetzes durch Verwendung oder Benützung eines nichtgekörnten oder abgekörnten Vätertieres verstossen, und solchen Übertretungen, die eine Ordnungswidrigkeit bedeuten, sich mithin auf die Tierzucht nicht unmittelbar auswirken. ~~Um aber den häufigen Ausreden der Eigentümer von Vätertieren auf ihre Bediensteten oder Beauftragten vorzubeugen, mussten auch diesen die gleichen Straffolgen angedroht werden. Sie machen sich aber nur dann straffällig, wenn sie eigenmächtig oder fahrlässig handeln, also nur dann, wenn sie ein Verschulden trifft.~~

Mit § 21 werden die noch immer in Geltung stehenden reichsrechtlichen Vorschriften ausser Kraft gesetzt und der Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes festgesetzt.

Die Landesregierung beehrt sich auf Grund des in ihrer Sitzung vom 31. Mai 1950 gefassten Beschlusses den Antrag zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt,
- 2.) Die Landesregierung wird angewiesen, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung :

W a l t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleidirektor

